

Kreisjugendring Kitzingen, Postfach 450, 97301 Kitzingen

Kreisjugendring Kitzingen
Marcel Schöpf, Vorsitzender

An die Vollversammlung
des Kreisjugendrings Kitzingen

Obere Bachgasse 16
97318 Kitzingen

info@kjr-kitzingen.de
www.kjr-kitzingen.de
09321/928-5703

08.04.2024

Antragstitel: Inhaltliche Überarbeitung der Zuschussrichtlinien und Einführung eines digitalen Antrags
Antragsteller: Vorstandschaft des Kreisjugendrings Kitzingen

Begründung und Antragstext:

Im Rahmen der letztjährigen Frühjahrsvollversammlung (am 24.04.2023) wurde seitens der Evangelischen Jugend im Dekanat Kitzingen ein Antrag zur Einführung eines digitalen Antragstools gestellt. Hier wurde seitens der Delegierten einstimmig der Beschluss gefasst, dass die Umsetzbarkeit eines digitalen Antragsverfahrens geprüft werden sollte.

In der Zwischenzeit konnte ein geeignetes Medium erarbeitet werden, welches einen deutlichen Bürokratieabbau ermöglicht und die Antragstellung für Jugendleiter und Jugendleiterinnen erleichtert.

Im Rahmen dessen wurden die Zuschussrichtlinien inhaltlich modifiziert, um etwaige Unklarheiten zu klären und Formulierungsklarheit zu schaffen.

Die Vollversammlung des Kreisjugendring Kitzingen möge die nachfolgenden inhaltlichen Änderungen in den Zuschussrichtlinien, sowie die Einführung des digitalen Antrags beschließen.

1. Änderung in barrierearme und genderneutrale Sprache

Teilnehmer:innen Betreuer:innen Mitarbeiter:innen Antragsteller:innen Helfer:innen	Teilnehmende Betreuende Mitarbeitende Antragstellende Helfende
--	--

2. Änderung unter 1.2 Form der Antragstellung

Der Antrag ist auf dem jeweils aktuellen Formblatt des Kreisjugendrings in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die aktuellen Unterlagen sind auf der Internetseite des KJR Kitzingen unter www.kjr-kitzingen.de verfügbar oder können über die Geschäftsstelle des KJR angefordert werden. Die Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen des Antragsformulars. Die Antragstellenden übernehmen mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular die Verantwortung für den gesamten Antrag.	Der Antrag ist auf dem jeweils aktuellen Formblatt des Kreisjugendrings in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen als Excel-Datei und gleichzeitig auch als PDF-Datei an zuschussantraege@kjr-kitzingen.de einzureichen. Das aktuelle Formblatt ist auf der Internetseite des KJR Kitzingen unter www.kjr-kitzingen.de verfügbar oder kann über die Geschäftsstelle des KJR angefordert werden. Die Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen des Antragsformulars. Die Antragstellenden übernehmen die Verantwortung für den gesamten Antrag.
Kostenaufstellung (Die Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich, jedoch sind diese gemäß Antragsformular gewissenhaft aufzulisten und 5 Jahre aufzubewahren.)	Kostenaufstellung
Teilnehmerliste (Vor- und Nachname, Anschrift, Alter)	Teilnehmerliste (Funktion, Name, Vorname, Alter, Geschlecht, Wohnort)

3. Aufnahmen des Punktes 1.3 Teilnehmende

1.3 Teilnehmende

Gefördert werden Teilnehmende aus dem Landkreis Kitzingen. Teilnehmende aus dem Landkreis Würzburg und dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch werden gemäß der Interkomm-Vereinbarung (siehe Punkt 1.4) bezuschusst. Ehrenamtliche Mitarbeitende der Jugendorganisationen im Landkreis Kitzingen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz bezuschusst.

4. Aufnahmen des Punktes 1.4 Interkomm-Vereinbarung

1.4 Interkomm-Vereinbarung

Zwischen dem KJR und dem Kreisjugendring Würzburg (KJR WÜ) sowie dem Kreisjugendring Neustadt a. d. Aisch (KJR NEA) besteht das sogenannte Interkomm-Abkommen. Das bedeutet, dass der KJR bei bestimmten Maßnahmen auch Teilnehmende aus dem Landkreis Würzburg und dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch bezuschusst. Der Veranstalter einer Maßnahme mit Teilnehmende aus verschiedenen Gebietskörperschaften muss somit nur einen Zuschussantrag stellen und zwar bei dem Jugendring aus dessen Zuständigkeitsgebiet die Mehrzahl der Teilnehmenden kommt. Die jeweils gültigen Richtlinien und Fördersätze der Jugendringe sind zu beachten!

5. Änderung im Punkt 1.6 Förderfähige Kosten:

Fahrtkosten nach dem gültigen Satz der Wegstreckenentschädigung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRkG, 1.11) oder für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) Nachweis der Fahrtkosten bitte mit Angabe des Fahrers, Kilometeranzahl und Wegstrecke.	Fahrtkosten (in Anlehnung an BayRkG), Nachweis der Fahrtkosten über Formblatt „Fahrtkosten“.
ggf. Honorare nach den KJR-Richtlinien und angemessene Referentenkosten (Honorare für externe Referierende sind in voller Höhe anrechenbar. Externe Referierende müssen bei Antragstellung als solche gekennzeichnet werden.)	Honorare und Referentenkosten

6. Änderung im Punkt 1.11 Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Abschluss der Maßnahme auf das angegebene Konto der Antragstellenden. Auszahlungen werden nur auf ein Jugendkonto der antragstellenden Jugendorganisation überwiesen.	Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Abschluss der Maßnahme auf das angegebene Jugendkonto der antragstellenden Jugendorganisation.
--	--

Ergänzung: Der Zuschuss muss zu 100% für die Jugendarbeit verwendet werden.

7. Änderung des Punktes 1.13

Alt: 1.13 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung – Art. 6 BayRkG

(1) ¹Für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung eines

- 1. Kraftwagens 0,40 €
 - 2. Motorrads oder Motorrollers 0,15 €
 - 3. Mopeds oder Mofas 0,09 €
 - 4. Fahrrads 0,06 €
- NEU: Bei Nutzung eines Anhängers 0,20 €

²Dem Fahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich. ³Mit der Wegstreckenentschädigung nach Satz 1 sind die Aufwendungen für die Mitnahme von Gepäck abgegolten.

(2) Dienstreisende, die in ihrem Fahrzeug Personen mitgenommen haben, die Ansprüche auf Wegstreckenentschädigung gegen denselben Dienstherrn haben, erhalten Mitnahmeentschädigung je Person und Kilometer in Höhe von 0,02 € bei Benutzung eines Kraftwagens und in Höhe von 0,01 € bei Benutzung eines Motorrades oder Motorrollers.

(3) Sind Dienstreisende von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen einen anderen Dienstherrn hat, so erhalten sie Mitnahmeentschädigung nach Absatz 2, soweit ihnen Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(4) Zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die durch regelmäßig in größerem Umfang erforderliche Fahrten mit privateigenen Kraftwagen auf unbefestigten Forststrecken verursacht werden, erhalten im Forstdienst tätige Dienstreisende nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde zur Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 einen Zuschlag von 0,03 € je Kilometer.

(5) Wegstecken- und Mitnahmeentschädigung werden nicht gewährt, wenn ein Dienstfahrzeug unentgeltlich benutzt werden kann.

(6) ¹Für Strecken, die Dienstreisende ohne Vorliegen triftiger Gründe mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung eines

- 1. Kraftwagens 0,25 €
- 2. Motorrads oder Motorrollers 0,12 €
- 3. Mopeds oder Mofas 0,07 €
- 4. Fahrrads 0,04 €

²Art. 5 Abs. 1 Satz 4 gilt sinngemäß.

(7) Art. 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Wichtig: Die Fahrtkosten sind nachvollziehbar mit dem Namen des Fahrers, der Kilometerangabe und Wegstreckenbezeichnung aufzuführen. Bitte Formblatt verwenden.

Neu: 1.13 Fahrtkosten (in Anlehnung an Art.6 BayRkG)

Für Strecken, die Mitarbeitende der Jugendorganisationen mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen können pro Kilometer folgende Fahrtkosten gezahlt werden:

- PKW 0,40€
- Motorrad oder Motorroller 0,15 €
- Moped oder Mofa 0,09 €
- Fahrrad 0,06 €
- PKW-Anhänger 0,20 €

Wichtig: Die Fahrtkosten sind nachvollziehbar mit dem Namen des Fahrers, der Kilometerangabe und Wegstreckenbezeichnung aufzuführen. Bitte Formblatt verwenden.

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln können die Kosten für die direkte Fahrt in der 2. Klasse zu 100% bezahlt werden. Im Zuge der Nachhaltigkeit sind unnötige Fahrten zu vermeiden und ggf. Fahrgemeinschaften zu bilden!

8. Änderungen unter 2.1.3 Fördervoraussetzungen

Streichen: Tageserholungsmaßnahmen, die den Charakter einer Freizeit erfüllen, aber keine Übernachtung beinhalten, werden entsprechend gefördert.

9. Änderungen unter 2.1.4 und 2.2.4 Umfang der Förderung

Der Höchstförderbetrag liegt bei 40 % der Gesamtkosten. (Inkl. dem Zuschuss für die Teilnehmenden aus der Stadt und dem Landkreis Würzburg nach der Interkomm-Regelung.)

Der Höchstförderbetrag liegt bei 40 % der Gesamtkosten. (Inkl. dem Zuschuss für die Teilnehmenden nach der Interkomm-Regelung.)

10. Änderungen unter 2.1.5 und 2.2.5 Antragsverfahren

<p>Zusätzlich zu den unter 1.2 genannten Anlagen ist zu beachten: Kurzer Bericht oder Stundenaufstellung (z. B. in Tabellenform). Für die Förderung von Betreuende mit JuLeiCa muss eine Kopie der JuLeiCa (Vorderseite) oder die JuLeiCa-Nummer auf der Teilnehmenden Liste hinterlegt werden.</p>	<p>Zusätzlich zu den unter 1.2 genannten Anlagen ist zu beachten: Für die Förderung von Betreuende mit JuLeiCa (ausgestellt im Landkreis Kitzingen) muss nur die JuLeiCa-Nummer auf der Teilnehmenden Liste hinterlegt werden. Für Betreuende mit JuLeiCa (ausgestellt außerhalb des Landkreis Kitzingen) muss die JuLeiCa-Nummer auf der Teilnehmenden Liste hinterlegt und zusätzlich die Kopie der Vorderseite eingereicht werden.</p>
--	---

11. Änderungen unter 3.1.3 Förderungsvoraussetzungen

Streichen: Die Maßnahme ist auch dann noch förderfähig, wenn 30 % oder weniger der Teilnehmenden (ohne Referierenden) zum Zeitpunkt der Maßnahme 14 Jahre alt sind.